

3./XI. 1917

0
3
67

‡ (Die Maisrequirirung.) Die Thätigkeit der bereits in Aktion getretenen Uebernahmskommission hat sich auch auf Maisübernahme zu erstrecken, da Mais ebenfalls requirirt ist. Der Mais ist in gesunder Qualität in Kolben abzuliefern und durch den Rahonskommissionär der Kriegsprodukten-A.G., respektive dessen Vertreter zu übernehmen. Ebenso wie bei dem übrigen Getreide hat die Zufuhr zur Bahn- oder Schiffsstation der Produzent zu besorgen oder die Zufuhrkosten zu ersetzen. In erster Reihe sind die kleineren Posten zu übernehmen und sofort ins Kommissionslager zu führen. Die Säcke werden durch den zugewiesenen Käufer beige stellt, welche die Gemeindevorstellungen den Parteien zuzuweisen haben. Für defekte Waare werden natürlich nur billigere Preise bezahlt, welche auf Grund freundschaftlichen Uebereinkommens festzusetzen sind. Soferne keine Einigung erzielt wird, wird eine hiezu berufene Kommission im Wege der Kriegsprodukten-A.G. maßgebend sein. Soferne der Produzent sich weigern sollte, den requirirten Mais abzuliefern, kann ihn hiezu die Behörde im Sinne der Verordnung zwingen. Die Maispreise sind übrigens im Monat November l. J. für Kolbenmais 34 R. 90 S., für gerebelten Mais 43 R., für Spezialmais (weißer Rundmais, Puçi Cinqquantin) in Kolben 37 R. 5 S., gerebelt 46 R., und erhöhen sich monatsweise um circa 90, resp. 50 S. bis Monat Mai. Soferne statt Kolbenmais gerebelter Mais geliefert wird, hat der Produzent 15 Prozent leere Kolben gleichfalls abzuliefern, für welche im Januar 8 R. per Meterzentner bezahlt werden.